

RS Vwgh 1998/2/19 97/16/0452

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1998

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §16 Z2 litb;

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

JN §58 Abs1;

ZPO §433;

Rechtssatz

Unter Zugrundelegung des Unterhaltscharakters der getroffenen Vereinbarung ist zu beachten, daß Unterhaltsansprüche, die (in Gestalt eines den ursprünglichen Streitgegenstand erweiternden Vergleiches) im streitigen Verfahren geltend gemacht werden, nicht unter die Bewertungsvorschrift des § 16 Z 2 lit b GGG fallen (Hinweis Tschugguel/Pötscher, Gerichtsgebühren/5, AE 1 zu § 16 GGG). Solche Unterhaltsansprüche sind nach § 58 Abs 1 JN zu bewerten. Dabei kommt es darauf an, ob die getroffene Vereinbarung als solche von unbestimmter oder bestimmter Dauer anzusehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160452.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at